

## Entwurf

### 3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der  
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

#### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| 1. Kleinkläranlagen    | 59,74 €/m <sup>3</sup> |
| 2. abflusslosen Gruben | 58,33 €/m <sup>3</sup> |

#### Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 13.12.2022

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden  
Der Bürgermeister

Brockmann